

# Schützengesellschaft 1802 Treuen e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Die Gesellschaft führt den Namen: „Schützengesellschaft 1802 Treuen e.V.“ (nachfolgend SG 1082 Treuen e.V.) – urkundlich bereits 1778 erwähnt als „Privilegierte Schützengesellschaft e.V. Treuen 1778“.
- 2) Die Schützengesellschaft hat ihren Sitz in Treuen / Vogtland.
- 3) Als Gerichtsstand gilt Auerbach / Vogtland.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Die SG 1802 Treuen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck der Schützengesellschaft ist die Förderung des Schießsportes. Dieses Ziel soll verwirklicht werden insbesondere durch:
  - Wahrung der Tradition und Brauchtums des Schießsportes,
  - Heranführung von Jugendlichen an den Schießsport,
  - Errichtung und Instandhaltung einer Schießanlage,
  - Ausrichtung von Wettkämpfen,
- 3) Die Schützengesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Sie ist Mitglied im sächsischen Schützenbund, sowie im Schützenkreis I Vogtland und erkennt dessen Statuten und sportlichen Regeln an.
- 5) Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Schützengesellschaft, können Frauen und Männer über 18 Jahre mit einwandfreiem Leumund, sowie Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr werden.
- 2) Gesuche und Aufnahme als Mitglied, sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, die gemeinsam mit der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft, hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, - diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- 3) Personengebundene Abstimmungen sind in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 4) Die Schützengesellschaft kann Fördermitglieder haben. Diese Personen sind an der positiven Entwicklung und Erscheinung der Gesellschaft interessiert. Sie erkennen an, dass lediglich nur ein Bedürfnisnachweis (Kleinkaliber 22 lfb) auf ihren Namen ausgestellt wird. Ihnen wird der Erwerb der Vereinsuniform freigestellt, ansonsten haben sie alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.
- 5) Neue Mitglieder verpflichten sich, nach dem ersten Bedürfnis, zum Erwerb der Vereinsuniform (siehe auch §5 Pkt.4).
- 6) Neue Mitglieder erhalten ein erstes Bedürfnis, nach einem Jahr Mitgliedschaft.
- 7) Ehrenmitglieder haben nur eine beratende Stimme.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Schriftlich erklärtem Austritt,
  - b) Ausschluss - wegen Verurteilung eines Verbrechens oder Vergehens des Diebstahls, des Betruges, der Urkundenfälschung, Hehlerei oder Unterschlagung, oder wegen sonstiger Vergehen. Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten.
  - c) Ausschluss – wegen Nichterfüllung der Pflichten eines Mitgliedes nach § 5 der Satzung.  
Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall.
- 2) Die Mitgliedschaft kann nachträglich entzogen werden, wenn das Mitglied bei Aufnahme nicht unbescholten war. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft bzw. die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses, (unzustellbare Postsendungen, gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse verschickt worden ist,) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, - diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
- 3) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft den Austritt erklären. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres, zum Ende dieses Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorstand zu richten, und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie bis zum 30.09. bei dem 1. Vorstand eingegangen ist. Die Leistungen sind für das laufende Jahr zu entrichten. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechten und Pflichten.
- 4) Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Schützengesellschaft Teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu nutzen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Ziele und Aufgaben der Schützengesellschaft zu fördern.
  - b) Sich jederzeit dem Ansehen der Schützengesellschaft entsprechend zu verhalten.
  - c) Die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Vorstandschaft bzw. Der Mitgliederversammlung zu befolgen.
  - d) Die ihnen von der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
  - e) Mitglieder die im Besitz der Sachkunde, sowie eines Bedürfnisses sind und ihren Pflichten in der Schützengesellschaft nicht nachkommen, (z.B. Beteiligung an Standaufsichten, Standreinigung und sich auch an keiner sonstigen Aktivitäten beteiligen), müssen einen finanziellen Beitrag an die Schützengesellschaft leisten. Die Höhe dieses Beitrags wird von der Vorstandschaft festgelegt.
- 3) Veränderungen von persönlichen Daten, sind der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied hat die Ehrenpflicht, sich innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme in die Schützengesellschaft eine Vereinsuniform anzuschaffen. Dies gilt für Mitglieder, der Schützenjugend bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 13, Abs. 2 nicht als Pflicht. Mitglieder ohne eigenes Einkommen, können auf Antrag und Beschluss der Vorstandschaft von dieser Pflicht befreit werden.

## § 6 Gesellschaftsdisziplin

- 1) Die Vorstandschaft übt die Ordnungsgewalt in der Schützengesellschaft aus.
- 2) Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft bzw. der Mitgliederversammlung geahndet werden.

## § 7 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 5) Es ist ein Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Danach wird eine Mahngebühr erhoben, über die Höhe entscheidet die Vorstandschaft. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheiden die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs, bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
  - 1.1. Es kann eine Stundung des Jahresbeitrages aus wichtigem Grund bis zum 30.09. des Jahres beim Schatzmeister beantragt werden. Ratenzahlungen sind möglich.
  - 1.2. Bei Nichtentrichtung des Beitrages, erfolgt der automatische Ausschluss aus der Schützengesellschaft. Rechtliche Schritte behält sich die Vorstandschaft vor.
- 6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 7) Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben (z.B. Stundenlöhne für vereinsinterne Arbeiten), oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

## § 8 Organe der Schützengesellschaft

Organe der Schützengesellschaft sind:

- 1) Vorstandschaft
- 2) Mitgliederversammlung
- 3) Kassenprüfungskommission

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Den Vorsitz führt der 1. Vorstand, oder der 2. Vorstand oder der 3. Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die die Vorstandschaft ihr Vorlegt, oder deren Behandlung ein Mitglied vorher schriftlich beantragt.
- 3) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten ist stets erforderlich für:
  - 3.1. Satzungsänderungen, oder Ergänzungen,
  - 3.2. Wahl von Mitgliedern der Vorstandschaft, des Schützenmeisteramtes, sowie der Kassenprüfungskommission,
  - 3.3. Entlastung der Mitglieder (siehe unter § 9 Pkt.3 Abs.b),
  - 3.4. Amtsenthebung eines Mitgliedes (siehe unter § 9 Pkt. 3 Abs. b),
  - 3.5. Festlegung des Beitragsatzes,
  - 3.6. Entscheidungen von Beschwerden über Ahndung von Verstößen gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch:
    - 3.6.1.** Geldbusen bis 100,00 €,
    - 3.6.2.** Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen, oder sportlichen Wettkämpfen,
    - 3.6.3.** Befristeten oder dauerhaften Ausschluss aus der Schützengesellschaft. Eine Geldbuße kann neben der Ahndung von Pkt. 2 zusätzlich verhängt werden. Geldbußen fallen der Vereinskasse zu. Ein Verstoß kann geahndet werden, wenn die Angelegenheit durch die Vorstandschaft bzw. 1. Vorstand untersucht worden ist.

Über die Ahndung entscheiden:

      - die Vorstandschaft
      - das Schützenmeisteramt
      - die Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) bei Einspruch des betreffenden Mitgliedes. Ihre Entscheidung ist endgültig.

- 3.7. Veräußerungen, Verpachtungen und Belastungen des Gesellschaftsvermögens, insbesondere bei einmaligen Ausgaben der Schützengesellschaft über 2000,00 € im Einzelfall bzw. bei ständig wiederkehrenden Ausgaben von über 100,00 € im Monat. Der jeweils nötige Beschluss ist vor Veranlassung der Ausgabe bzw. Abschluss der Verpflichtung einzuholen.
- 3.8. Kontoüberweisungen, oder Kontoauszahlungen müssen mit den Unterschriften des Schatzmeisters, des 1. oder des 2. oder des 3. Vorstandes versehen sein.
- 3.9. Auflösung der Gesellschaft.
- 4) Die Vorstandschaft hat quartalsmäßig eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 5) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es
  - 5.1. im Interesse der Schützengesellschaft notwendig ist,
  - 5.2. ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung verlangt,
  - 5.3. ein Mitglied gegen den Ausschluss Beschwerde eingelegt hat.
- 6) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen.
- 7) Zu jeder offiziellen Veranstaltung ist das Tragen der Vereinsuniform oder Teile davon (T-Shirt, Weste etc.) Pflicht.

## § 10 **Vorstandschaft**

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus dem:
  - 1.1. 1. Vorstand, 2. Vorstand und 3. Vorstand,
  - 1.2. Schatzmeister,
  - 1.3. Schützenmeister,
  - 1.4. Schriftführer,
  - 1.5. Öffentlichkeitsarbeit (Doppelfunktionen sind möglich).
- 2) Der 1. Vorstand führt den Vorsitz und vertritt die Gesellschaft. Der 1. 2. 3. Vorstand, sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB, wovon jeder zur Vertretung der Schützengesellschaft berechtigt ist.
- 3) Der 2. oder 3. Vorstand vertreten den 1. Vorstand nur dann, wenn dieser verhindert ist.
- 4) Die Vorstandschaft leitet die Schützengesellschaft und kann jederzeit sachkundige Mitglieder als Berater zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
- 5) Die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
- 6) Der Schatzmeister ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben genau und übersichtlich Buch zu führen, sowie die vom 1., 2. oder 3. Vorstand genehmigten Rechnungen und Belege zu bezahlen. Der Schatzmeister haftet für das anvertraute Vereinsvermögen. Am Ende des Jahres ist ein übersichtlicher Rechnungsabschluss mit Unterlagen vorzulegen. Dem 1., 2. oder 3. Vorstand und der Kassenprüfungskommission sind jeder Zeit Einsicht in die Buchführung zu gewähren. Das Ergebnis der Einsicht ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 7) Der Schriftführer hat über Mitgliederversammlungen Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben sind, sowie diese zur nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen. Außerdem hat er die anfallenden schriftlichen Arbeiten der Schützengesellschaft zu erledigen. Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit unterstützt den Schriftführer bei seiner Arbeit.
- 8) Die Vorstandschaft wird für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
- 9) Ein Mitglied der Vorstandschaft kann sei Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur aus wichtigen Gründen niederlegen.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied der Vorstandschaft aus wichtigen Gründen seines Amtes entheben, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden dies beschließen.
- 11) Zur Erfüllung dieser Aufgaben gibt sich die Vorstandschaft eine verbindliche Geschäftsordnung.
- 12) Die Vorstandschaft nimmt Auszeichnungen und Ehrungen, nach Vorschlägen von Mitgliedern, oder dem Vorstand vor. Die zu ehrenden müssen jedoch in der Regel eine drei jährige Mitgliedschaft in der Gesellschaft haben.  
Die Auszeichnungen werden von der Vorstandschaft festgelegt für:
  - Ehrenmitglieder, Schützenkönigin und Schützenkönig,
  - besondere Verdienste (zB. sportliche Erfolge auf Landes oder Bundesebene),
  - runde Geburtstage (50.Geb. etc.)
  - Jubiläen (10 und mehr Jahre Mitgliedschaft) in der Gesellschaft.

## **§ 11 Kassenprüfungskommission**

- 1) Sie besteht aus drei Mitgliedern und hat die Aufgabe, dass Vereinsvermögen und die Arbeit Des Schatzmeisters zu überprüfen. Sie hat am Ende des Jahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Ehrenrat**

- 1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe:
  - 1.1. persönliche Differenzen zwischen den Mitgliedern, die innerhalb der Gesellschaft entstanden sind, zu schlichten.
  - 1.2. Anfechtungen von Beschlüssen zu behandeln.
- 2) Der Ehrenrat besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Der Ehrenratsvorsitzende wird vom Ehrenrat gewählt mit einer 2/3 Mehrheit. Ehrenratsmitglieder dürfen weder der Vorstandschaft Noch dem Schützenmeisteramt angehören.
- 3) Der Ehrenrat ist handlungsfähig, bei einfacher Mehrheit. Entsteht bei Entscheidungen Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden doppelt.
- 4) Jedes Mitglied kann den Ehrenrat anrufen, Dessen Vorsitzender dann dem Vorstand davon verständigt, den Ehrenrat innerhalb von 2 Wochen einberuft und über das Ergebnis dem Vorstand innerhalb einer weiteren Woche unterrichtet. Ist es zu keiner Schlichtung gekommen, entscheidet die Vorstandschaft mit dem Schützenmeisteramt über die weitere Behandlung dieser Angelegenheit.

## **§ 13 Schützenjugend**

- 1) Aufgabe und Ziel ist die Förderung des Schießsportes für die Jugend.
- 2) Die Schützenjugend sind Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Davon unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und die Sportbedingungen.
- 3) Für die Schützenjugend gibt es eine Jugendordnung. Sie ist durch die Vorstandschaft und Das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Vorstandschaft und Schützenmeisteramt sind berechtigt, sich über die Geschäftsführung zu unterrichten. Sie können Beschlüsse, die gegen die Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben.

## **§ 14 Satzungsänderungen und Ergänzungen**

- 1) Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden geändert bzw. ergänzt werden.
- 2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch übersenden der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 15 Auflösung der Schützengesellschaft**

- 1) Die Auflösung der Schützengesellschaft ist nur möglich, wenn 2/3 der Mitglieder diese Beantragen und die Mitgliederversammlung mit 90% Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- 2) Für die Verbindlichkeiten der Schützengesellschaft haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 3) Bei der Auflösung der Schützengesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Treuen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.